

Bekanntmachung der in der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 15. Dezember 2022 gefassten Beschlüsse

In der 35. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 15. Dezember 2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/35/2022

Abschließende Gestaltung der Schloßinsel, 7. BA

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach schließt die Gestaltungsarbeiten auf der Schloßinsel im Rahmen Dorferneuerung in den Jahren 2023 bis 2024 ab.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 250.840,30 EUR sind in der Haushaltsplanung 2023 bzw. im Finanzplan 2023 bis 2025 ausgabeseitig bzw. die Einnahmen aus Fördermitteln einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	3601.9504	250.840,30 EUR
Einnahmen:	3601.3614	65 v. H. (bzw. 75 v. H.) der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1 (Herr Schirlitz)

Stimmhaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/35/2022

Abbruch Garage mit Sanierung der Freifläche am Rathausaal

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach saniert im Rahmen der Dorferneuerung die Freifläche am Rathausaal mit Abbruch der Garage. Der Sanierungszeitraum wird auf die Jahre 2023 bis 2025 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 62.993,25 EUR sind bei der Haushaltsplanung, im Finanzplan 2023 bis 2025 ausgabeseitig bzw. die Einnahmen aus Fördermitteln einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	8804.9502	62.993,25 EUR
Einnahmen:	8804.3612	65 v. H. (bzw. 75 v. H.) der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/35/2022

Sanierung Nebengebäude des Rathauses

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach saniert im Rahmen der Dorferneuerung das Nebengebäude zum Rathaus. Der Sanierungszeitraum wird auf die Jahre 2023 bis 2024 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 176.675,14 EUR sind bei der Haushaltsplanung im Finanzplan 2023 bis 2024 ausgabeseitig bzw. die Fördermittel einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	7710.9500	176.675,14 EUR
Einnahmen:	7710.3600	65 v. H. der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/35/2022

Gestaltung Freifläche Hof Rathaus

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach saniert im Rahmen Dorferneuerung den Innenhof des Rathausensembles. Der Sanierungszeitraum wird auf die Jahre 2023 bis 2025 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 247.774,24 EUR sind bei der Haushaltsplanung im Finanzplan 2023 bis 2025 ausgabeseitig bzw. die Einnahmen aus Fördermitteln einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	8400.9501	247.774,24 EUR
Einnahmen:	8400.3611	65 v. H. (bzw. 75 v. H.) der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/35/2022

Gestaltung des Friedhofes im Ortsteil Schloßvippach

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach gestaltet im Rahmen der Dorferneuerung die den Friedhof in Schloßvippach. Der Sanierungszeitraum wird auf die Jahre 2024 bis 2025 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 309.568,18 EUR sind bei der Haushaltsplanung im Finanzplan 2024 bis 2025 ausgabeseitig bzw. die Einnahmen aus Fördermitteln einnahmeseitig zu berücksichtigen.

Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	7500.9500	309.568,18 EUR
Einnahmen:	7500.3610	65 v. H. (bzw. 75 v. H.) der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/35/2022

Sanierung Trauerhalle mit Kolumbarium

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach saniert im Rahmen der Dorferneuerung die Trauerhalle und schafft als neue Form der Beisetzung ein Kolumbarium. Der Sanierungszeitraum wird auf die Jahre 2024 bis 2025 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 336.289,48 EUR sind bei der Haushaltsplanung im Finanzplan 2024 bis 2025 ausgabeseitig bzw. die Fördermittel einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	7500.9500	336.289,48 EUR
Einnahmen:	7500.3610	65 v. H. (bzw. 75 v. H. der förderfähigen Summe)

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/35/2022

Gestaltung der Freifläche am Anger im Ortsteil Schloßvippach

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach gestaltet im Rahmen der Dorferneuerung die Freifläche des Angers im Ortsteil Schloßvippach. Der Sanierungszeitraum wird auf das Jahr 2025 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 201.744,75 EUR sind bei der Haushaltsplanung im Finanzplan als Verpflichtungsermächtigungen für 2025 ausgabeseitig und die Fördermittel einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2025 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	6300.9500	201.744,75 EUR
Einnahmen:	6300.3601	65 v. H. der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/35/2022

Sanierung Güterschuppen am ehemaligen Bahnhof

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Schloßvippach saniert im Rahmen der Dorferneuerung den Güterschuppen am ehemaligen Bahnhof in Schloßvippach. Der Sanierungszeitraum wird auf das Jahr 2025 festgelegt.
2. Die ermittelten Kosten in Höhe von 68.047,18 EUR sind bei der Haushaltsplanung als Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2025 im Finanzplan ausgabeseitig und die Fördermittel einnahmeseitig zu berücksichtigen.
3. Für Ausgaben ab dem Jahr 2024 sind zusätzliche Preissteigerungen von 10 v. H. der ermittelten Kosten bei der Beantragung von Fördermitteln zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben:	8816.9502	68.047,18 EUR
Einnahmen:	8816.3602	65 v. H. der förderfähigen Summe

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 09/35/2022

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Schloßvippach und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme „Um- und Neugestaltung der Schlossinsel in Schloßvippach“

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Gemeinde Schloßvippach und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Umsetzung der denkmalpflegerischen Zielstellung im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme „Um- und Neugestaltung der Schlossinsel in Schloßvippach“ wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 zu unterzeichnen.
3. Die für das Vorhaben erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der maßgebenden Haushaltsplanung einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12

Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 10/35/2022

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2023 für den Kommunalwald der Gemeinde Schloßvippach

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Wirtschaftsplan 2023 für den Kommunalwald der Gemeinde Schloßvippach, erstellt durch das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, gegenüber dem Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode die Genehmigung zum Wirtschaftsplan 2023 durch Abgabe der erbetenen Einverständniserklärung nach vorstehender Ziffer 1 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 11/35/2022

Vergabe von Landschaftsbauarbeiten auf der Schloßinsel, 6. BA, Los 1 Erdarbeiten

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Landschaftsbauarbeiten zur Neugestaltung der Schlossinsel, 6. BA, Los 1 Erdarbeiten, werden an die Firma

**Garten- und Landschaftsbau GmbH
Görbing
Mühlstraße 3
99195 Großrudstedt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 44.970,99 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle 3601.9503 44.970,99 EUR

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 12/35/2022

Vergabe der Arbeiten für die Thekenaufbereitung im Festsaal (inkl. neuer Technik)

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Folgende beschlossen:

1. Die Arbeiten für die Thekenaufbereitung im Festsaal (inkl. neuer Technik) werden an die

**EMW Erfurter Möbelwerkstätten
Nikolausstraße 2
99099 Erfurt**

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 20.116,95 EUR vergeben.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Bieter nach Ziffer 1 zu beauftragen.
3. Die für das Vorhaben erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 22. Dezember 2022

gez. Köhler
Bürgermeister